

Allgemeine Bestimmungen zum Einbau einer Arbeitsbereichsbegrenzung (ABB) der Firma ECTC Steuerungstechnik GmbH

Stand Januar 2012

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die ECTC Steuerungstechnik GmbH wird im Folgenden hier als Erbringer, der Eigentümer oder Vermieter des Krans als Kraninhaber und der Mieter und Nutzer des Krans als Kranbetreiber bezeichnet. Maßgeblich für die Zuordnung der in Satz 1 angeführten Personen sind allein die vertraglichen Verhältnisse zwischen dem Kraninhaber und dem Erbringer sowie zwischen dem Kraninhaber und dem Kranbetreiber.

Die Arbeitsbereichsbegrenzung, im folgenden ABB genannt, ist eine zusätzliche Regeleinrichtung, welche am Kran installiert wird, um die Antriebe für Katzwerk, Drehwerk bzw. Fahrwerk bei Annäherung oder das Eindringen des Kranhakens in den verbotenen Bereich zu verlangsamen und gegebenenfalls ganz abzuschalten.

§ 2 Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten im Verhältnis zwischen dem Erbringer und dem Kraninhaber. Die Beauftragung zum Einbau einer ABB durch den Erbringer kann grundsätzlich nur durch den Kraninhaber erfolgen.

Soweit dieser Dritten insbesondere dem Kranbetreiber gestattet, einen Auftrag zum Einbau einer ABB durch den Erbringer auszulösen, gilt dieser Dritte als vertretungsberechtigt gegenüber dem Erbringer. Somit wirken in diesem Fall Erklärungen, die der Dritte gegenüber dem Erbringer abgibt, unmittelbar für und gegen den Kraninhaber. Der Dritte hat seine Vertragsberechtigung gegenüber dem Erbringer glaubhaft zu machen.

§ 3 Leistungspflichten

Der Erbringer ist verpflichtet, die notwendigen Geräte an dem Kran zu installieren und gemäß den Vorgaben des Kraninhabers hinsichtlich der ABB-Geometrie eine Programmierung dieser Geräte vorzunehmen. Die ABB-Geometrie kann auch durch den Kranbetreiber festgelegt werden. Der Kraninhaber ist dann jedoch an diese Festlegung gebunden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Entgelt an den Erbringer zu zahlen. Der Anspruch ist nach Rechnungslegung durch den Erbringer fällig.

§ 4 Rechte des Erbringers

Der Erbringer ist an den Einbau eines bestimmten Gerätetyps nicht gebunden. Insbesondere ist er berechtigt, andere für den jeweiligen Krantyp zugelassene Geräte zu verwenden soweit diese in ihrer Funktionsweise und ihrer Leistungsfähigkeit mit dem vorgeschriebenen Gerät vergleichbar sind. Ein entgegenstehender Wille des Kraninhabers ist dem Erbringer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Im Übrigen wird die Kenntnis des Kranbetreibers der Kenntniserlangung durch den Kraninhaber gleichgestellt.

§ 5 Änderungen oder Zusatzleistungen

Soll die ABB-Geometrie geändert werden oder wünscht der Auftraggeber eine zusätzliche Leistung, die über die Einrichtung der ABB hinausgeht, so hat dies zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Es genügt jedoch auch ein Fax, welches den Aussteller erkennen lässt.

§ 6 Wesentliche Nebenpflichten

Der Kraninhaber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Kranbetreiber die vom Erbringer mitgeteilten zusätzlichen Sicherheitsvorschriften genauestens befolgt.

Treten Störungen im Betrieb mit der ABB auf, so ist die Arbeit mit dem Kran unverzüglich einzustellen und der Erbringer zu informieren. Die Mitteilungspflicht kann auf den Kranbetreiber übertragen werden. In diesem Fall ist der Erbringer verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern die Störung zu beseitigen. Dies jedoch nur, wenn die Störung nicht auf eine Fehlfunktion bzw. Fehlbedienung des Krans zurückzuführen ist.

Der Kraninhaber hat zu gewährleisten, dass nach erfolgter Programmierung der ABB durch den Erbringer keine Veränderungen der Programmierung oder des installierten Gerätes durch Dritte erfolgt.

Der Kranbetreiber ist verantwortlich dafür, dass die Bedienung des Krans ausschließlich durch Personal erfolgt, welches durch den Erbringer eingewiesen wurde.

§ 7 Inbetriebnahme

Nach erfolgreicher Installation der ABB findet im Beisein des Kranbetreibers und des Erbringers ein Probelauf statt. Dies ist in einem Abnahmeprotokoll zu vermerken. Mit der Abnahme durch den Kranbetreiber wird in einem Protokoll die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Richtigkeit der programmierten ABB nach den Angaben des Auftraggebers bestätigt. Dieses Protokoll wirkt im Zweifel auch gegenüber dem Kraninhaber.

Der Kraninhaber hat den Kranbetreiber darauf hinzuweisen, dass vor jeder Inbetriebnahme des Krans eine Funktionsprüfung der ABB zu erfolgen hat. Hierfür ist der Kranbetreiber gegenüber dem Erbringer beweispflichtig.

§ 8 Haftung des Erbringers

Der Erbringer haftet für Schäden, die infolge von Mängeln an der ABB, die bei der Abnahme beanstandet und nicht beseitigt wurden, entstehen.

Die Haftung des Erbringers ist ausgeschlossen, soweit die Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit der ABB oder Vorschriften nach diesem Vertrag nicht eingehalten wurden. Für die Einhaltung der voranstehenden Vorschriften und der zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen sind die Kranbetreiber und der Kraninhaber in der Beweislast.

Insbesondere haftet der Erbringer nicht für Schäden, welche unter den Voraussetzungen der Paragraphen 4 bis 7 dieses Vertrages entstanden sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden die Vorschriften aus diesem Vertrag zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichwohl wird mit der Unterschrift der Bindungswille der Unterzeichnenden an diese Vorschriften dokumentiert.

Sollten einzelne Paragraphen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtskraft der anderen Vorschriften nicht.

Für die hier nicht geregelten Fälle sollen die allgemeinen Vorschriften des BGB und des HGB gelten.